



Erneuerungswahlen der Mitglieder der Sekundarschulpflege Bülach

für die Amts dauer 2026–2030 vom 8. März 2026

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge

(Kreisgemeinden Bachenbülach, Bülach, Hochfelden, Höri und Winkel)

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 16. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Sekundarschulpflege Bülach und deren Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Mitglied der Sekundarschulpflege Bülach:

Jaggi-Stutz, Irene	1966	Bachenbülach	Dipl. Schulverwaltungsleiterin	bisher	parteilos
Scheidegger, Judith	1969	Höri	Dipl. Pflegefachfrau, Schulassistentin	bisher	parteilos
Sprecher, Harry	1971	Bachenbülach	Gemeindeschreiber	bisher	FDP
Terlemez, Gabriel C.	1975	Bülach	Schulleiter	neu	GLP
Wohnlich, Peter	1984	Bülach	Rechtsanwalt	neu	SP

Als Präsidentin bzw. Präsident der Sekundarschulpflege Bülach:

Jaggi-Stutz, Irene	1966	Bachenbülach	Dipl. Schulverwaltungsleiterin	bisher	parteilos
--------------------	------	--------------	--------------------------------	--------	-----------

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens 11. Dezember 2025, 16.00 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge bei der Kreiswahlvorsteherchaft (Stadt Bülach, Abteilung Politik und Präsidiales, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach) eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte).

Als Mitglied der Sekundarschulpflege Bülach ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz in der Schulgemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bülach). Als Präsidentin bzw. Präsident der Sekundarschulpflege Bülach kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied der Sekundarschulpflege Bülach wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Bülach unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadt Bülach, Abteilung Politik und Präsidiales, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, oder auf der Website www.buelach.ch/erneuerungswahlen bezogen werden. Auf der Website findet sich zudem eine Übersicht der Termine.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wählervorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 18. Dezember 2025 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 16. Oktober 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 9 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bülach i.V.m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Bülach, 4. Dezember 2025

Kreiswahlvorsteuerschaft Bülach